

Vestung ihr Keys. Mt. [Ferdinand II.] protector syge". Möglicherweise beabsichtige der franz. König sogar, mit seinem Heer bis zu den in Deutschland stehenden schwedischen Truppen vorzustossen. In diesem Falle könnte das Garderegiment - werde ihm doch zugemutet, ebenfalls mitzuziehen - in eine heikle Situation geraten [Transgressionen]. Schliesslich sei jedermann bekannt, was die mit dem Hause [Habsburg-] Oesterreich geschlossene Erbeinung beinhalte. Dabei sei zu beachten, dass das [1602] unter Heinrich IV. mit Frankreich erneuerte Bündnis jene Verträge, welche mit dem Kaiser eingegangen worden, vorbehalte. Deshalb würden sie, [d.h. Solothurn], nie gestatten, dass ihre Fähnchen [Greder, Wallier] wider die Erbeinung gegen den Kaiser eingesetzt würden. Gerne wolle man hoffen, dass auch sie und alle andern beteiligten Orte sich gleich verhalten würden. Man bitte sie daher, den Inhalt dieses Briefes auch Zug und Schwyz bekannt zu machen. Ihrer Meinung nach werde man nicht darum herumkommen, den franz. König zu bitten, das Garderegiment auf keinen Fall gegen den Kaiser einzusetzen.

Kopie, aus der Kanzlei Luzern
AH 32, 162

1632 Januar 5.

A

SCHREIBEN VON SCHULTHEISS UND RAT VON LUZERN AN AMMANN UND RAT
VON STADT UND AMT ZUG

Beiliegend sende man ihnen die Kopien jener Briefe, welche sie in den letzten Tagen von [Bürgermeister und Rat von] Zürich und [Schultheiss und Rat von] Solothurn erhalten hätten.

Wie sie dem Schreiben Zürichs entnehmen könnten, lade dieses auf den 23. Januar zu einer Konferenz nach Baden¹ ein, um daselbst die zwischen Zürich und ihnen, [den V kath. Orten], hängigen Streitigkeiten [Kollatur- und Matrimonialstreit, v.a. im Thurgau] aus dem Wege zu räumen. Zu diesem Zwecke sollten sowohl Zürich als die V Orte drei Schiedsrichter ernennen.

"Wan dan wir uns in dem abscheid [von Baden 1631] Zuersähen, da man sich des Ortts in das recht so wytt nit yngelassen" und es sich dabei doch um eine sehr bedeutsame Angelegenheit handle, wäre es wahrlich nicht zu verantworten, unvorbereitet an diese Schiedverhandlungen zu reisen. Deshalb lade man die VII kath. Orte auf Dienstag, den 13. Januar, zu einer Vorkonferenz nach Luzern ein. Man bitte sie deshalb - Freiburg und Solothurn seien bereits dringend ersucht worden, unbedingt an dieser Tagung teilzunehmen -, dieser Einladung auch ihrerseits Folge zu leisten und ihre Gesandten [Beat II. Zurlauben und Rudolf Kreuel] mit entsprechenden Instruktionen zu versehen.

Im Briefe Solothurns verdiene die Nachricht von Gardeoberst Johann Ulrich Greder, der franz. König [Ludwig XIII.] belagere die Festung von Moyenvic, [welche unter dem Schutz von Kaiser Ferdinand II. stehe], höchste Beachtung [Gefahr von Transgressionen]². Deshalb habe man es - ständen doch auch von ihren beiden Orten Kompagnien im Dienste des Garderegimentes [Luzern: Pfyffer; Zug: Zurlauben] - für notwendig erachtet, ihnen diese wenig erfreulichen Tatsachen noch vor Beginn der Sitzung hier [in Luzern] mitzuteilen. Auf jeden Fall gingen sie [d.h. Luzern] mit Solothurn völlig einig, dass es überhaupt nicht in Frage komme, ihre Truppen gegen die Bestimmungen der Erbeinung einsetzen zu lassen.

1) Die Konferenz kam nicht zustande.

2) Dem Garderegiment war befohlen worden, an dieser Belagerung ebenfalls teilzunehmen.

Original, Siegel beschädigt

AH 32, 163-164

1632 Januar 24., Zug

AUFTRAG BEAT II. ZURLAUBEN AN BALTHASAR PFYFFER, FUER IHN KUNDSCHAFTEN IN LUZERN AUFZUNEHMEN

Zurlauben teilt mit, dass das Gericht von Zug im Streit zwischen Hptm. [Ulrich] Hegglin als Kläger einerseits und ihm, Zurlauben,